

Telefon: 0 233-40400
Telefax: 0 233-40500

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

**Ausbau der Plätze in Frauenhäusern
Schließen der Schutzlücke für von Partnerschafts-
gewalt betroffene psychisch kranke und/oder
suchtkranke Frauen und ihre Kinder**

**Weiterer Ausbau an Plätzen
in Frauenhäusern in München**

Antrag Nr. 14-20 / A 06627
von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

**Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen schützen -
geschützte Räume schaffen und den Freistaat
miteinbeziehen, auch bei Suchtproblemen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06628
von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

**Istanbul-Konvention konsequent umsetzen IV -
Einen sicheren Ort für unmittelbar von Gewalt
betroffene Frauen mit Suchtproblematik (und ihre
Kinder) schaffen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06888
von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2020

**Frauenhäuser in München – Geltendes Recht
einhalten, Kapazitäten ausbauen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Plätze in Frauenhäusern errichten

Antrag Nr. 20-26 / A 00775
von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike
Grimm vom 02.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausbau der Plätze in Frauenhäusern ● Schließen der Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen und ihre Kinder ● Antrag Nr. 14-20 / A 06627 vom 29.01.2020 ● Antrag Nr. 14-20 / A 06628 vom 29.01.2020 ● Antrag Nr. 14-20 / A 06888 vom 02.03.2020 ● Antrag Nr. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020 ● Antrag Nr. 20-26 / A 00775 vom 02.12.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ● Weitere Planung der Landeshauptstadt München bezüglich der Ausweitung von Frauenhausplätzen in München ● Schaffung von Plätzen für von Partnerschaftsgewalt betroffene suchtkranke Frauen und ihre Kinder ● Schaffung von Plätzen für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke Frauen und ihre Kinder
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kosten für diese Maßnahme betragen 3.522.300 Euro ab voraussichtlich dem Jahr 2022
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Frauenhausplätze werden weiter ausgebaut. Vorerst soll die bestehende Schutzlücke für psychisch kranke und/oder suchtmittelabhängige Frauen geschlossen werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Istanbul-Konvention
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-40400
Telefax: 0 233-40500

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

**Ausbau der Plätze in Frauenhäusern
Schließen der Schutzlücke für von Partnerschafts-
gewalt betroffene psychisch kranke und/oder
suchtkranke Frauen und ihre Kinder**

**Weiterer Ausbau an Plätzen
in Frauenhäusern in München**

Antrag Nr. 14-20 / A 06627
von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

**Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen schützen -
geschützte Räume schaffen und den Freistaat
miteinbeziehen, auch bei Suchtproblemen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06628
von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

**Istanbul-Konvention konsequent umsetzen IV -
Einen sicheren Ort für unmittelbar von Gewalt
betroffene Frauen mit Suchtproblematik (und ihre
Kinder) schaffen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06888
von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2020

**Frauenhäuser in München – Geltendes Recht
einhalten, Kapazitäten ausbauen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Plätze in Frauenhäusern errichten

Antrag Nr. 20-26 / A 00775
von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike
Grimm vom 02.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1 Ausbau der Frauenhausplätze	4
2 Frauenhäuser für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen und ihre Kinder	7
2.1 Ausgangssituation	7
2.2 Bedarfslage	9
2.3 Konzeptionelle Eckpunkte für ein Frauenhaus für psychisch kranke Frauen und ihre Kinder	10
2.3.1 Zielgruppe	10
2.3.2 Die Grundvoraussetzungen für den Aufenthalt sind	10
2.3.3 Nicht aufgenommen werden können Frauen	11
2.3.4 Zielbesetzung und Leistungsangebot	11
2.3.4.1 Leistungen zum Schutz vor und zur Bewältigung der Partnerschaftsgewalt für die betroffenen Frauen	11
2.3.4.2 Kinderschutz	13
2.3.4.3 Aufnahme und Aufenthalt	13
2.4 Konzeptionelle Eckpunkte für ein Frauenhaus für suchtkranke Frauen und ihre Kinder	14
2.4.1 Zielgruppe	14
2.4.2 Die Grundvoraussetzungen für den Aufenthalt sind	14
2.4.3 Nicht aufgenommen werden können Frauen	14
2.4.4 Zielsetzung und Leistungsangebot	15
2.4.4.1 Leistungen zum Schutz vor und zur Bewältigung der Partnerschaftsgewalt für die betroffenen Frauen	15
2.4.4.2 Kinderschutz	17
2.4.4.3 Aufnahme und Aufenthalt	17
2.5 Notwendige Rahmenbedingungen für beide Einrichtungen	18
2.5.1 Standort	18
2.5.2 Öffnungszeiten	18
2.5.3 Kapazität	18
2.5.4 Weitere Planung für beide Einrichtungen	18
2.5.5 Personelle Ausstattung	18
2.5.6 Räumliche Ausstattung	19

2.5.7	Sicherheitskonzept (raumbezogen)	21
3	Kosten und Finanzierung – nachrichtlich dargestellt	21
3.1	Finanzierung	21
3.2	Kosten	23
3.2.1	Personalkosten	23
3.2.2	Mietkosten	24
3.2.3	Sonstige Sachkosten	24
3.3	Kostenträger	25
3.3.1	Finanzierung durch die Landeshauptstadt München	25
3.3.2	Möglicher Finanzierungsbeitrag des Bezirkes Oberbayern	26
3.3.3	Mögliche Förderung durch den Freistaat	26
3.3.4	Mögliche Förderung durch den Bund	27
4	Weitere mögliche Vorgehensweise	28
	Anhörung des Bezirksausschusses	29
II.	Antrag der Referentin	30
III.	Beschluss	31
	Antrag Nr. 14-20 / A 06627 vom 29.01.2020	Anlage 1
	Antrag Nr. 14-20 / A 06628 vom 29.01.2020	Anlage 2
	Antrag Nr. 14-20 / A 06888 vom 02.03.2020	Anlage 3
	Antrag Nr. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020	Anlage 4
	Antrag Nr. 20-26 / A 00775 vom 02.12.2020	Anlage 5
	Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen	Anlage 6
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 7

**Ausbau der Plätze in Frauenhäusern
Schließen der Schutzlücke für von Partnerschafts-
gewalt betroffene psychisch kranke und/oder
suchtkranke Frauen und ihre Kinder**

**Weiterer Ausbau an Plätzen
in Frauenhäusern in München**

Antrag Nr. 14-20 / A 06627
von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

**Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen schützen
- geschützte Räume schaffen und den Freistaat
miteinbeziehen, auch bei Suchtproblemen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06628
von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020

**Istanbul-Konvention konsequent umsetzen IV -
Einen sicheren Ort für unmittelbar von Gewalt
betroffene Frauen mit Suchtproblematik (und ihre
Kinder) schaffen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06888
von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2020

**Frauenhäuser in München – Geltendes Recht
einhalten, Kapazitäten ausbauen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Plätze in Frauenhäusern errichten

Antrag Nr. 20-26 / A 00775
von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike
Grimm vom 02.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02545

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 06627 vom 29.01.2020 beantragte die Stadtratsfraktion der SPD (Anlage 1), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Planung vorzustellen, wie in München weitere Plätze in Frauenhäusern geschaffen werden können. Dazu wird auch entsprechend Kontakt mit dem Bezirk Oberbayern und dessen Kliniken aufgenommen, um Kooperationsmöglichkeiten festlegen zu können.“

Mit einem weiteren Antrag vom 29.01.2020 (Nr. 14-20 / A 06628, Anlage 2) beantragte die Stadtratsfraktion der SPD, dass der Stadtrat beschließen möge:

„Das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt werden aufgefordert, Angebote für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit Suchtproblematik zu schaffen. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit die Regierung von Oberbayern und der Freistaat Bayern bei Frauen mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets, die in München Schutz finden, an der Finanzierung beteiligt werden können.“

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 06888 vom 02.03.2020 beantragte die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL (Anlage 3), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Die Landeshauptstadt München stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, um eine spezialisierte Einrichtung für unmittelbar von Gewalt betroffenen Frauen mit Suchtproblematik (und ihre Kinder) zu schaffen. Vorrangiges Ziel der Einrichtung ist die Beendigung der akuten Gewalt und die Sicherstellung eines geschützten Raumes sowie der Schutz der mitbetroffenen Kinder.“

Das Sozialreferat bedankt sich bei den Antragsteller*innen der vorgenannten Anträge für die gewährten Fristverlängerungen zur Bearbeitung.

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020 beantragte die Stadtratsfraktion der ÖDP /FW (Anlage 4), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Die Kapazität an dauerhaften Plätzen in Frauenhäusern in München wird im nächsten Jahr auf 0,75 pro 10.000 Einwohner und in den nächsten sechs Jahren auf 1,5 pro 10.000 Einwohner ausgeweitet.“

Der Antrag wurde mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 aufgegriffen und die Behandlungsfrist bis 31.03.2021 verlängert (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01412).

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 00775 vom 02.12.2020 beantragten mehrere Mitglieder der Stadtratsfraktion der CSU (Anlage 5), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Die Landeshauptstadt München stellt bis spätestens 31.12.2021 insgesamt 156 Plätze in Frauenhäusern zur Verfügung bzw. richtet diese bis zur Höhe von 156 Plätzen neu ein.“

Gegenstand dieser Vorlage ist die Darstellung sämtlicher, in den Anträgen enthaltener Themen sowie die Erläuterung der Planungen für das weitere Vorgehen.

In München wurden bereits im Jahr 1977 die ersten Plätze in Frauenhäusern in Bayern zur Verfügung gestellt, um Frauen und ihre Kinder vor Partnerschaftsgewalt zu schützen. Von anfangs wenigen Plätzen wurde der Bestand im Lauf der Zeit stetig ausgebaut bis auf den heutigen Stand von 78 Plätzen. Jeder Platz ist mit durchschnittlich 2,3 Personen (1 Frau plus im Durchschnitt pro Frau 1,3 Kinder) belegt.

Das andauernde Wachstum der Landeshauptstadt erfordert einen weiteren Ausbau der Plätze in Frauenhäusern. In diesem Zuge soll besonders Wert auf das Schließen der Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene und zugleich psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen und ihre Kinder gelegt werden. Das Sozialreferat wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017 beauftragt, sich mit dem Thema „Versorgungslücken für von akuter Gewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen“ zu befassen, Lösungen zu finden und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276).

Im Jahr 2018 wurde das Gesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist somit geltendes Recht. Die Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt empfiehlt eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern und einen Platz für eine Familie pro 10.000 Einwohner*innen. Das entspricht für die Landeshauptstadt München aktuell einem Soll von 156 Plätzen. Auch unter diesem Aspekt ist ein weiterer Ausbau der Frauenhausplätze in München erforderlich.

Darüber hinaus verfügt die Landeshauptstadt München über viele weitere Anschlussunterbringungen, in denen die Frauen und ihre Kinder untergebracht werden können, wenn sie den Schutz des Frauenhauses nicht mehr benötigen (siehe Ausführungen unter Punkt 1).

Die Finanzierung der Frauenhäuser in München erfolgt auf Basis von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) 12. Buch (XII) mittels Einzelfallhilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII und eröffnet den betroffenen Frauen einen Rechtsanspruch auf die Hilfe im Frauenhaus. Der Freistaat Bayern förderte Personal- und Sachkosten in den Münchner Frauenhäusern seit dem Jahr 1993 in einem im Verhältnis zu den anfallenden Kosten sehr geringen Umfang und ging bei seiner Bedarfsberechnung von einem notwendigen Platz pro 10.000 Einwohnerinnen zwischen 18 und 60 Jahren aus. Da nach dieser Bedarfsberechnung die Landeshauptstadt München schon immer weit mehr Plätze vorhielt als angeblich notwendig waren, wurde vom Freistaat Bayern nur ein Teil der Plätze als förderfähig anerkannt. Erst im Jahr 2019 wurden die Fördermittel

des Freistaats nennenswert erhöht und die Bedarfsberechnung angepasst. Aber auch auf Basis der neuen Berechnungsgrundlage von einem Platz pro 10.327 Einwohnerinnen zwischen 18 und 80 Jahren übererfüllt die Landeshauptstadt den vom Freistaat anerkannten Bedarf, mit dem Ergebnis, dass weiterhin nicht alle schon vorhandenen Frauenhausplätze gefördert werden und schon gar nicht neu zu schaffende Plätze. Für neu zu schaffende zusätzliche Frauenhausplätze, insbesondere solche, die qualitative Verbesserungen für bestimmte Personengruppen (wie z. B. psychisch kranke oder suchtkranke von Gewalt betroffene Frauen) darstellen, könnten jedoch ggf. Fördermittel nach der „Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe“ vom 05. August 2019 in Anspruch genommen werden. Förderfähig sind hier allerdings nur Ausgaben für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze und nicht der Betrieb.

Des Weiteren fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Grundlage einer am 18. Februar 2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinie Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb von Frauenhäusern, denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Profitieren sollen hiervon insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

Im Folgenden wird dargestellt, wie und in welchem Umfang der sukzessiv weiter notwendige Ausbau der Frauenhausplätze in München vonstatten gehen könnte bzw. sollte. Parallel ist die Fachlichkeit mit Trägern im Austausch und versucht, neue Objekte zu finden. Dies gestaltet sich jedoch mit Blick auf den Immobilienmarkt in München als schwierig.

1 Ausbau der Frauenhausplätze

Die Frauenhausplätze in München wurden seit dem Jahr 2008 nicht mehr erweitert. Es stehen 78 Plätze zur Verfügung, davon 76 Plätze für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, 2 Plätze für von sonstiger familiärer Gewalt betroffene Frauen (z. B. Konflikt Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Bruder-Schwester etc.). Die Frauenhäuser sind in der Regel voll ausgelastet. Allein schon das stete Anwachsen der Stadtbevölkerung in den letzten Jahren würde die Zuschaltung zusätzlicher Plätze erfordern. Hinzu kommt, dass die infolge der schwierigen Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt schleppende Weitervermittlung der Frauenhausbewohnerinnen in eigenen Wohnraum in vielen Fällen den Aufenthalt im Frauenhaus unnötig verlängert und ausreichende Fluktuation und damit die Aufnahme weiterer Frauen im notwendigen Umfang verhindert.

Eine Schutzlücke besteht vor allem für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen, die zugleich psychisch krank und/oder suchtkrank sind. Da diese in den bestehenden Frauenhäusern nicht aufgenommen werden können, jedoch im selben Maße Schutz und Hilfe zur Überwindung ihrer gewaltgeprägten Lebenssituation benötigen, sollten aus Sicht des Sozialreferats neu zu schaffende Frauenhausplätze vorrangig für diese Frauen konzipiert und zur Verfügung gestellt werden.

Auch das Gesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erfordert den Ausbau der Frauenhausplätze in München. Das Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt (Art. 2 Abs.1) und bezeichnet als häusliche Gewalt „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Artikel 3 b). Der Begriff Frauen umfasst auch Mädchen unter 18 Jahren (Artikel 3 f).

Das Gesetz stellt also auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen ab und fasst den möglichen Kreis der Täter*innen sehr weit.

Gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf die Opfer zuzugehen.

Entsprechend der Gesetzeslogik sind also Schutzunterkünfte für Opfer jeglicher Gewalt, insbesondere Frauen und ihre Kinder gefordert.

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV [200806]) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner*innen aufnehmen können (Fußnote: Istanbul-Konvention, Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt; Deutscher Bundestag Drucksache 18/12037).

Zum Stand 30.03.2020 waren in München 1.558.511 Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Bezogen auf die Istanbul-Konvention bedeutet das, dass die Landeshauptstadt München 156 Plätze in Frauenhäusern bereitstellen müsste für Frauen und ihre Kinder, die von jeglicher Form von Gewalt betroffen sind.

Die Landeshauptstadt München verfügt über ein breites und sehr differenziertes Hilfenetz für Frauen in Notsituationen. Ein Teil davon sind die Frauenhäuser. Sie stehen ausschließlich von Partnerschaftsgewalt (psychische, physische und/oder sexualisierte Gewalt, ausgeübt durch den Ehegatten/Partner/Lebensgefährten) betroffenen volljährigen Frauen und deren Kindern offen und bieten ihnen Unterkunft und Beratung und Unterstützung zur Überwindung der gewaltgeprägten Situation in einem hierfür notwendigen und besonders geschützten Rahmen. Die Definition der Zielgruppe „Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind“ wurde bewusst gewählt, um eine Vermischung mit anderen Formen von Gewalt (z. B. Gewalt Kinder gegen Mütter, Eltern gegenüber Kindern, Gewalt durch Dritte im sozialen Nahraum, Zwang zur Prostitution etc.), die nicht zwingend einen Aufenthalt in einem Frauenhaus, sondern ggf. einen anders gearteten Schutzraum und eine der Situation entsprechende spezielle Beratung erforderlich machen, zu vermeiden. Entscheidend für die Aufnahme in einem Münchner Frauenhaus ist, dass auf die betroffenen Frauen akut Gewalt durch den Ehegatten/Partner/Lebensgefährten in psychischer, physischer und/oder sexualisierter Form ausgeübt wird und dass davon auszugehen ist, dass die betroffenen Frauen auch noch nach Verlassen der gewaltgeprägten Situation weiter von gewalttätigen Übergriffen durch den Partner bedroht sind.

Frauen, die den besonderen Schutz des Frauenhauses nicht (mehr) benötigen, können (ggf. mit ihren Kindern) in München in einer Vielzahl von anderen frauenspezifischen Einrichtungen untergebracht werden und dort Beratung und Unterstützung zur Bewältigung ihrer Situation erhalten. Es sind dies Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für Frauen, die über einen hohen Sicherheitsstandard verfügen (rund um die Uhr besetzte Pforte, i. d. R. kein Zutritt für Männer etc.) und mit hoch qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet sind. Insbesondere sind hier zu nennen das Frauenobdach KARLA mit 55 Plätzen für Frauen und ihre Kinder, das Haus AGNES mit 48 Plätzen für alleinstehende Frauen und das Haus für Mutter und Kind an der Bleyerstrasse mit 64 Plätzen für Mütter mit Kindern. Mehr als die Hälfte der Frauen, die in diesen Einrichtungen leben, haben in ihrem Leben Gewalterfahrungen gemacht, weshalb die Aufarbeitung der Folgen der erlittenen Gewalt in den Beratungsgesprächen einen hohen Stellenwert hat. Für Opfer spezieller Formen von Gewalt (z. B. Zwangsprostitution) oder minderjährige Frauen gibt es eigene, besonders auf sie zugeschnittene Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Landeshauptstadt München für die explizit definierte Zielgruppe der akut von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen nur 78 Frauenhausplätze bereit hält, dass aber für die in der Istanbul-Konvention weit gefasste Zielgruppe der von „allen Formen von Gewalt“ betroffenen Frauen in nicht unerheblichem Umfang weitere geschützte Plätze seit langem zur Verfügung stehen. All diese Plätze zusammengerechnet ergeben insgesamt 245 geschützte Plätze (78 Plätze in Frauenhäusern, 55 Plätze Karla 51, 48 im Haus Agnes und 64 Plätze im Haus für Mutter und Kind – Stand Januar 2021) für die Landeshauptstadt München.

Gemäß der Istanbul-Konvention ist allen Frauen ein barrierefreier Zugang zu Schutzräumen zu gewährleisten. In Bezug auf die Zielgruppe der psychisch kranken und/oder suchtmittelabhängigen Frauen besteht eine evidente Schutzlücke, die zur Erfüllung der Anforderungen der Istanbul-Konvention geschlossen werden muss. Die bestehenden Einrichtungen sind für diese Zielgruppen nicht ausgestattet und müssen in der Regel die betroffenen Frauen abweisen. Die Zugehörigkeit zu dieser Zielgruppe gehört auch bundesweit zu den häufigsten Abweisungsgründen (siehe hierzu auch Bundestagsdrucksache 19/1592, Antwort zu Frage 11). In einer Analyse zur Istanbul-Konvention sieht auch das Institut für Menschenrechte eine Versorgungslücke (Die Istanbul-Konvention, Berlin, 2018, S.17)

Eine Umwidmung der bestehenden Frauenhausplätze, ausgerichtet auf die neuen Zielgruppen, ist sowohl inhaltlich als auch aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Die aktuell vorhandenen Plätze in München sind bis an ihre Kapazitätsgrenzen ausgelastet. Würde man nun die neuen Zielgruppen in die vorhandenen Plätze aufnehmen, wäre die Überlastung der bestehenden Plätze vorprogrammiert. Zudem wird in keiner bestehenden Einrichtung entsprechendes Fachpersonal für die benannte Zielgruppe vorgehalten.

Nach Auslotung aller Alternativen und zur unbedingt erforderlichen Schließung der Schutzlücke ist der Ausbau der Frauenhausplätze für die neuen Zielgruppen unbedingt erforderlich. Der Ausbau der Plätze ist nur durch eine zusätzliche Finanzierung durch die Landeshauptstadt München möglich.

2 Frauenhäuser für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen und ihre Kinder

2.1 Ausgangssituation

Für psychisch kranke und/oder suchtmittelabhängige Frauen, die von Partnerschaftsgewalt (physisch, psychisch, sexualisiert) betroffen sind, gibt es trotz hohem Bedarf nach wie vor keine adäquaten Schutz- und Zufluchtsmöglichkeiten. In den bestehenden Frauenhäusern können sie in der Regel nicht aufgenommen werden, da diese nicht über geeignete Hilfestrukturen verfügen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Expert*innen aus dem Sozialreferat, dem Gesundheitsreferat (vormals Referat für Gesundheit und Umwelt) und der Gleichstellungstelle für Frauen befasst sich unter Einbezug der Expertise der Frauenhilfe München gGmbH und von Condrops e. V. bereits seit geraumer Zeit mit der Problematik fehlender Frauenhausplätze für psychisch kranke und suchtkranke Frauen.

Im Ergebnis wurde auf allen Ebenen und in allen Veröffentlichungen festgestellt, dass sowohl für psychisch kranke als auch für suchtkranke von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen eine Schutz- und Versorgungslücke besteht. Die Größenordnung dieser Lücke kann bisher nicht beziffert werden, da es kein Zahlenmaterial über die Nachfragesituation gibt. Aufnahmeanfragen von Frauen in den Frauenhäusern sind, dem Schutzgedanken des Frauenhauses entsprechend, immer anonym. Ungeachtet der fehlenden exakten Daten macht die Realität der Frauenhäuser sowie der Psychiatrie und der Suchthilfe deutlich, dass dringend Bedarf an spezifischen Einrichtungen besteht, die den notwendigen Schutz vor weiterer Partnerschaftsgewalt und die spezifische Beratung und Unterstützung zur Überwindung der Folgen der erlittenen Gewalt verbindet mit den Hilfestrukturen, die die psychische Erkrankung bzw. die Suchterkrankung erforderlich macht.

Psychische Erkrankungen erfordern andere Hilfen als Suchterkrankungen und auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere bei Angeboten für Konsumentinnen illegaler Substanzen unterschiedlich. Daher ist es zielführend, für beide Problemstellungen jeweils eigene, spezialisierte Frauenhäuser vorzusehen. In der Realität werden in vielen Fällen beide Belastungen bzw. Krankheitsbilder nebeneinander bestehen. Diese Fälle können zum Teil durch Einzelfallentscheidungen gelöst werden, langfristig müssen entsprechend spezialisierte Schutzangebote entstehen.

2.2 Bedarfslage

Bisher gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine speziellen Frauenhäuser für die Zielgruppe der psychisch kranken und/oder suchtkranken von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen, so dass auf entsprechende Erfahrungswerte nicht zurückgegriffen werden kann.

In den Münchner Frauenhäusern werden im Ausnahmefall psychisch kranke Frauen, bei denen eine psychische Erkrankung diagnostiziert wurde und die medikamentös behandelt werden, aufgenommen. Ebenfalls im Ausnahmefall werden suchtmittelkonsumierende bzw. abhängigkeitskranke Frauen aufgenommen. In der Regel sind das Frauen, die medikamentenabhängig sind, manchmal auch alkoholabhängig. Sie alle müssen jedoch die Mindestvoraussetzung erfüllen, dass sie sich und ihre Kinder selbständig und zuverlässig versorgen können und nicht übergriffig gegenüber

anderen Bewohnerinnen auftreten.

Anfragende Frauen, bei denen eine schwere psychische Erkrankung oder eine schwere Suchtmittelabhängigkeit bekannt oder deutlich erkennbar ist, können nicht aufgenommen werden, Frauen, die von illegalen Suchtmitteln abhängig sind, können keinesfalls aufgenommen werden. Es bleibt nur die Möglichkeit, sie im Akutfall an psychiatrische Krisenangebote, Suchtberatungsstellen, weitere Einrichtungen der Suchthilfe oder nachts an die Bahnhofsmision zu verweisen. Den notwendigen Schutz vor dem gewalttätigen Partner und die spezifischen im Frauenhaus geleisteten Hilfen zur Überwindung der gewaltgeprägten Situation erhalten diese Frauen nicht.

Frauen, bei denen sich erst nach der Aufnahme eine schwere psychische Erkrankung oder schwere Suchtmittelabhängigkeit herausstellt, werden dahingehend beraten und auch unterstützt, sich verpflichtend spezielle Hilfen zu erschließen. Manche können von der Notwendigkeit dessen überzeugt und ggf. auch entsprechend vermittelt werden, andere beenden jedoch den Aufenthalt im Frauenhaus von sich aus, wenn diese Anforderungen gestellt werden. Es wird vermutet, dass die meisten zum gewalttätigen Partner zurückkehren.

Auf Basis dieser Erfahrungswerte wurde mit Vertreterinnen der Münchner Frauenhäuser diskutiert, welche Anforderungen aus ihrer Sicht jeweils an ein Frauenhaus für psychisch kranke und für suchtkranke Frauen hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten und konzeptionelle Erfordernisse zu stellen sind. Da davon auszugehen ist, dass viele der Frauen Kinder haben und mitbringen, wurden von Beginn an die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit berücksichtigt.

Erkenntnisse für ein Frauenhaus für psychisch kranke Frauen konnten im Gespräch mit einer Münchner Einrichtung für psychisch kranke Mütter und ihre Kinder (Haus Lucia, finanziert im Rahmen der Jugendhilfe von der LHM) gewonnen werden. Ein Besuch vor Ort und die Auswertung der Leistungsvereinbarung gaben wertvolle Hinweise auf notwendige Rahmenbedingungen für das im Planungsprozess befindliche Frauenhaus.

Für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen mit Suchtproblematik wurde im Oktober 2019 von Condrops e. V. und der Frauenhilfe München gGmbH, zwei fachlich in der Thematik sehr erfahrenen Trägern, ein Kurzkonzept für eine spezialisierte Einrichtung vorgelegt, mit dem sich die Arbeitsgruppe intensiv befasste.

Da sowohl die geplante Einrichtung eines Frauenhauses für psychisch kranke Frauen und ihre Kinder als auch die geplante Einrichtung eines Frauenhauses für suchtkranke Frauen und ihre Kinder ohne Vorbild in der Bundesrepublik sind, sollten sie über einen Zeitraum von drei Jahren als Modellprojekt arbeiten und wissenschaftlich begleitet werden.

2.3 Konzeptionelle Eckpunkte für ein Frauenhaus für psychisch kranke Frauen und ihre Kinder

2.3.1 Zielgruppe

Das Frauenhaus nimmt von physischer, psychischer und sexualisierter Partnerschaftsgewalt betroffene oder bedrohte Frauen mit einer besonderen psychischen Belastung oder psychischen Erkrankung auf sowie ihre Kinder (Söhne bis zum Alter von 16 Jahren).

Die psychische Erkrankung muss durch konkrete Beobachtungen bzw. Hinweise belegt oder ärztlich diagnostiziert sein. Auch Frauen mit einem zusätzlichen missbräuchlichen Konsum von Alkohol oder Medikamenten können aufgenommen werden.

2.3.2 Die Grundvoraussetzungen für den Aufenthalt sind

- Verzicht auf ernsthafte Androhung oder Anwendung von Gewalt
- die grundlegende Fähigkeit, sich selbst und ggf. mitgebrachte Kinder mit Unterstützung bzw. Anleitung angemessen zu versorgen
- die Fähigkeit zur Einhaltung der Sicherheitsregeln

- nach einer angemessenen Motivationsphase: die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den Fachkräften der Einrichtung
- Basisfähigkeiten zur Selbstreflexion, Selbststeuerung und zur Auseinandersetzung mit positivem und negativem Feedback

2.3.3 Nicht aufgenommen werden können Frauen

- mit akuter Suizidalität
- mit akut fremdgefährdendem Verhalten
- mit aktuellem Konsum oder bestehender Abhängigkeit von illegalen Drogen
- deren Symptome aus der psychischen Erkrankung die Mitbewohnerinnen und/oder deren Kinder unzumutbar belasten
- mit akuter psychotischer Symptomatik oder einer anderen akuten psychischen Störung, die die Alltagsfähigkeit so beeinträchtigt, dass auch mit Unterstützung die Grundvoraussetzungen für den Aufenthalt nicht erfüllt werden können

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. den Aufenthalt jeweils erfüllt sind, trifft das Team des Frauenhauses auf der Grundlage einer multidisziplinären Einschätzung.

2.3.4 Zielbesetzung und Leistungsangebot

2.3.4.1 Leistungen zum Schutz vor und zur Bewältigung der Partnerschaftsgewalt für die betroffenen Frauen

Die Einrichtung soll psychisch kranken von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen (und ihren Kindern) Schutz vor weiterer Gewalt in einem sicheren Wohnraum bieten

Innerhalb dieses geschützten Rahmens erhalten die Frauen:

- Hilfen zur Bewältigung der Folgen der Partnerschaftsgewalt und zur psychischen Stabilisierung
- Unterstützung bei der Entwicklung eigener Perspektiven (für sich und ihre Kinder).
- Stärkung der sozialen Kompetenzen und der Konfliktfähigkeit
- Unterstützung beim Aufbau und der Sicherung einer eigenen Existenz (für sich und ihre Kinder)
- Entlastung in Krisensituationen

Leistungen für die von der Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder

Hilfen zur Überwindung der gewaltgeprägten Familiensituation und zur Entwicklung ihrer individuellen Potentiale

Leistungen für die Mütter und Kinder

Koordination der beteiligten Hilfesysteme im Einzelfall (z. B. Jugendhilfe) und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Ämter, Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Ärzt*innen, Polizei etc.)

Leistungen zur Bewältigung der psychischen besonderen Belastung bzw. Erkrankung und/oder des Alkohol- oder Medikamentenmissbrauchs für die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen

- Hilfen zur Bewältigung der psychischen Erkrankung und ihrer Auswirkungen und/oder eines (comorbiden) Missbrauchs von Alkohol oder Medikamenten. Diese Hilfen werden in der Einrichtung erbracht sowie medizinische und psychosoziale Behandlung außerhalb der Einrichtung angebahnt und unterstützt.
- Hauswirtschaftliche Anleitung und Unterstützung zur Sicherstellung einer langfristig selbständigen Lebensführung und verantwortlichen Elternschaft
- Unterstützung der Erziehungsfähigkeit der Mutter unter Berücksichtigung der psychischen Erkrankung, ggf. Beantragung entsprechender externer Hilfen

Leistungen für die von der psychischen Erkrankung der Mutter mitbetroffenen Kinder

- Einzel- und Gruppenangebote zur Stärkung der Resilienz der Kinder im Umgang mit der psychischen Erkrankung bzw. des Suchtmittelmissbrauchs der Mutter, ggf. Anbahnung einer Diagnostik und Behandlung der Kinder durch externe Fachkräfte/Einrichtungen
- Flexible Betreuung der Kinder bei zeitweiliger Überlastung oder Abwesenheit der Mutter

Leistungen für die Mütter und ihre Kinder bzw. die Familie

- Tagesstrukturierende Maßnahmen für Frauen, Kinder und die Familien
- Im Hinblick auf die psychische Erkrankung oder den Suchtmittelmissbrauch der Frauen die Möglichkeit einer übergangsweisen Abwesenheit vom Frauenhaus (z. B. bei Klinikaufenthalt) unter Sicherstellung einer Rückkehrmöglichkeit durch Freihaltung des Platzes mittels Übernahme von Platzfreihalteteuern (sog. Platzfreihalteteuer), und dabei nach Möglichkeit eine Kontinuität des Aufenthalts im Frauenhaus für die mitgebrachten Kinder
- Koordination der beteiligten Hilfesysteme im Einzelfall (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, psychiatrische und psychosoziale Versorgung) und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Ämter, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, Ärzt*innen, Polizei etc.) als Mitglied der Münchner Hilfenetzwerke für Kinder und ihre psychisch erkrankten oder suchtkranken Eltern

Eine enge Kooperation und Vernetzungsarbeit mit u. a. dem Gesundheitswesen (inkl. Suchtbereich), der Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Kindertageseinrichtungen), Schulen, Polizei und der Justiz ist erforderlich, um die Unterstützung und den Schutz der Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit soll das Frauenhaus auf die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Problem häuslicher Gewalt gegen Frauen (und ihre Kinder) hinwirken.

2.3.4.2 Kinderschutz

Kinder und Jugendliche sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen, unabhängig davon, ob sie Zeugen der Gewalt sind oder/und ihnen selbst Gewalt angetan wird. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.

Die detaillierte Kooperation zwischen Frauenhäusern und Jugendamt unter anderem im Bereich Kinderschutz ist in der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirkssozialarbeit und den Münchner Frauenhäusern“ geregelt. Diese wird

erweitert um das Frauenhaus psychisch kranke/suchtkranke Frauen und ihre Kinder.

2.3.4.3 Aufnahme und Aufenthalt

- Aufnahme und telefonische Beratung sollen ganzjährig rund um die Uhr möglich sein.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus ist vorübergehend und soll so lange möglich sein, bis sich die Frau in ihrer Lebenssituation so weit stabilisiert hat, dass der Schutz und die umfassende beratende Unterstützung des Frauenhauses nicht mehr nötig sind und tragfähige Lösungen für den Umgang mit der psychischen Erkrankung gefunden wurden. Diese Einschätzung bezieht ggf. die Situation der mitgebrachten Kinder ein.
- Muss der Aufenthalt einer Bewohnerin vor Erreichen einer eigenständigen Lebensperspektive beendet werden, ist nach Möglichkeit in eine Anschlusseinrichtung zu vermitteln. Die Situation mitgebrachter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen und ggf. sind Hilfen einzuleiten.
- Nach Auszug aus dem Frauenhaus soll nachgehende Beratung geleistet werden.

Die Hilfen sollen im Rahmen sozialpädagogischer, psychotherapeutischer sowie fachärztlicher Einzelgespräche, freiwilliger und verpflichtender Gruppenangebote für Frauen, für Kinder (altersgerecht ausgerichtet) und für Mütter und Kinder gemeinsam, aktivierender Unterstützung und Angeboten zur Tagesstruktur sowie zur sozialen Teilhabe erbracht werden.

Interkulturelle Kompetenz des Fachpersonals ist dabei Voraussetzung für entsprechende Angebote an Migrantinnen.

2.4 Konzeptionelle Eckpunkte für ein Frauenhaus für suchtkranke Frauen und ihre Kinder

2.4.1 Zielgruppe

Das Frauenhaus nimmt von physischer, psychischer und sexualisierter Partnerschaftsgewalt betroffene oder bedrohte Frauen auf, die von legalen oder illegalen Suchtmitteln abhängig sind sowie ihre Kinder (Söhne bis zum Alter von 16 Jahren).

- Der riskante Suchtmittelkonsum bzw. die Suchtmittelabhängigkeit muss durch konkrete Beobachtungen bzw. Hinweise belegt oder ärztlich diagnostiziert sein.
- Bei einer zusätzlich bestehenden psychischen Erkrankung wird im Einzelfall entschieden, ob Aufnahme und Aufenthalt möglich sind.

2.4.2 Die Grundvoraussetzung für den Aufenthalt ist zusätzlich

- Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt
- die grundlegende Fähigkeit, sich selbst und ggf. mitgebrachte Kinder mit Unterstützung bzw. Anleitung angemessen zu versorgen
- die Fähigkeit zur Einhaltung der Sicherheitsregeln
- der Verzicht auf den Besitz und den Konsum illegaler Substanzen in der Einrichtung
- nach einer angemessenen Motivationsphase: die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den Fachkräften der Einrichtung
- Basisfähigkeiten zur Selbstreflexion, Selbststeuerung und zur Auseinandersetzung mit positivem und negativem Feedback

2.4.3 Nicht aufgenommen werden können Frauen

- mit akuter Suizidalität
- mit akut fremdgefährdendem Verhalten
- deren krankheitsbedingtes Verhalten die Mitbewohnerinnen und/oder deren Kinder unzumutbar belastet
- mit akuter psychotischer Symptomatik oder einer anderen akuten psychischen Störung, die die Alltagsfähigkeit so beeinträchtigt, dass auch mit Unterstützung die Grundvoraussetzungen für den Aufenthalt nicht erfüllt werden können

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. den Aufenthalt jeweils erfüllt sind, trifft das Team des Frauenhauses auf der Grundlage einer multidisziplinären Einschätzung.

Nicht in der Einrichtung verbleiben können Frauen, die entgegen den Grundvoraussetzungen wiederholt illegale Substanzen in die Einrichtung gebracht und/oder dort konsumiert haben.

Dies ist durch die Vorgabe des § 10a des Betäubungsmittelgesetzes begründet, nach dem sich eine Person oder Einrichtung strafbar macht, die ohne Erlaubnis einer anderen, etwa einer betreuten Person, eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt. Somit würde ein Konsum illegaler Suchtmittel im Frauenhaus die Existenz der Einrichtung als Ganzes gefährden. Frauen, die vom Konsum illegaler Substanzen nicht absehen und einer Substitution ohne Beikonsum nicht folgen können, ist somit der Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung verwehrt.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. den Aufenthalt oder ggf. eine Entlassung jeweils erfüllt sind, trifft das Team des Frauenhauses auf der Grundlage einer multidisziplinären Einschätzung.

2.4.4 Zielsetzung und Leistungsangebot

2.4.4.1 Leistungen zum Schutz vor und zur Bewältigung der Partnerschaftsgewalt für die betroffenen Frauen

Die Einrichtung soll suchtkranken von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen (und ihren Kindern) Schutz vor weiterer Gewalt in einem sicheren Wohnraum bieten.

Innerhalb dieses geschützten Rahmens erhalten die Frauen:

- Hilfen zur Bewältigung der Folgen der Partnerschaftsgewalt und zur psychischen Stabilisierung
- Unterstützung bei der Entwicklung eigener Perspektiven (für sich und ihre Kinder).
- Stärkung der sozialen Kompetenzen und der Konfliktfähigkeit
- Unterstützung beim Aufbau und der Sicherung einer eigenen Existenz (für sich und ihre Kinder)
- Entlastung in Krisensituationen

Leistungen für die von der Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder

- Hilfen zur Überwindung der gewaltgeprägten Familiensituation und zur Entwicklung ihrer individuellen Potentiale

Leistungen für die Mütter und Kinder

- Koordination der beteiligten Hilfesysteme im Einzelfall (z. B. Kinder- und Jugendhilfe) und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Ämter, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, Ärzt*innen, Polizei etc.)

Leistungen zur Kontrolle und Bewältigung des riskanten Suchtmittelkonsums bzw. der Abhängigkeitserkrankung für die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen

- Hilfen und Anleitung zur Reflexion und Kontrolle ihres Suchtmittelkonsums bzw. zur Erlangung einer Suchtmittelabstinenz. Diese Hilfen werden in der Einrichtung erbracht, medizinische und psychosoziale Behandlung ausserhalb der Einrichtung wird, so sie noch nicht bestehen, angebahnt und aktiv unterstützt.
- Hauswirtschaftliche Anleitung und Unterstützung zur Sicherstellung einer langfristig selbständigen Lebensführung und verantwortlichen Elternschaft
- Unterstützung der Erziehungsfähigkeit der Mutter unter Berücksichtigung der Suchterkrankung, ggf. Beantragung entsprechender externer Hilfen

Leistungen für die von der Suchterkrankung der Mutter mitbetroffenen Kinder:

- Einzel- und Gruppenangebote zur Stärkung der Resilienz der Kinder im Umgang mit dem riskanten Konsum bzw. der Suchtmittelabhängigkeit der Mutter, ggf. Anbahnung einer Diagnostik und Behandlung der Kinder durch externe Fachkräfte/Einrichtungen
- Flexible Betreuung der Kinder bei zeitweiliger Überlastung oder Abwesenheit der Mutter

Leistungen für die Mütter und ihre Kinder bzw. die Familie

- Tagesstrukturierende Maßnahmen für Frauen, Kinder und die Familien
- Im Hinblick auf die Suchtmittelabhängigkeit der Frauen die Möglichkeit einer übergangsweisen Abwesenheit vom Frauenhaus (z. B. bei Klinikaufenthalt) unter Sicherstellung einer Rückkehrmöglichkeit durch Freihaltung des Platzes mittels Übernahme von Platzfreihalteteuern (sog. Platzfreihaltegebühr). Dabei nach Möglichkeit eine Kontinuität des Aufenthalts im Frauenhaus für die mitgebrachten Kinder
- Koordination der beteiligten Hilfesysteme im Einzelfall (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, suchtmittelmedizinische und psychosoziale Versorgung) und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Ämter, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, Ärzt*innen, Polizei etc.) als Mitglied der Münchner Hilfenetzwerke für Kinder und ihre psychisch erkrankten oder suchtkranken Eltern

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit soll das Frauenhaus auf die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Problem häuslicher Gewalt gegen Frauen (und ihre Kinder) hinwirken.

2.4.4.2 Kinderschutz

(siehe Punkt 2.3.4.2)

2.4.4.3 Aufnahme und Aufenthalt

- Aufnahme und telefonische Beratung sollen ganzjährig rund um die Uhr möglich sein.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus ist vorübergehend und soll so lange möglich sein, bis sich die Frau in ihrer Lebenssituation so weit stabilisiert hat, dass der Schutz und die umfassende beratende Unterstützung des Frauenhauses nicht mehr nötig sind und tragfähige Lösungen für den Umgang mit der Suchterkrankung gefunden wurden. Diese Einschätzung bezieht ggf. die Situation der mitgebrachten Kinder ein.

- Muss der Aufenthalt einer Bewohnerin vor Erreichen einer eigenständigen Lebensperspektive beendet werden, ist nach Möglichkeit in eine Anlusseinrichtung zu vermitteln. Die Situation mitgebrachter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen und ggf. sind Hilfen einzuleiten.
- Nach Auszug aus dem Frauenhaus soll nachgehende Beratung angeboten werden.

Die Hilfen sollen im Rahmen sozialpädagogischer, psychotherapeutischer sowie fachärztlicher Einzelgespräche, freiwilliger und verpflichtender Gruppenangebote für Frauen, für Kinder (altersgerecht ausgerichtet) und für Mütter und Kinder gemeinsam, aktivierender Unterstützung und Angeboten zur Tagesstruktur sowie zur sozialen Teilhabe erbracht werden.

Interkulturelle Kompetenz des Fachpersonals ist dabei Voraussetzung für entsprechende Angebote an Migrantinnen.

2.5 Notwendige Rahmenbedingungen für beide Einrichtungen

2.5.1 Standort

Möglichst zentral, gute Verkehrsanbindung, gute Infrastruktur, freistehendes Objekt (wichtig für die Umsetzung eines Sicherheitskonzepts)

2.5.2 Öffnungszeiten

365 Tage im Jahr/24 Stunden pro Tag (rund um die Uhr)

2.5.3 Kapazität

Aufgrund fehlenden Zahlenmaterials kann der Bedarf an Plätzen für die o. g. Zielgruppe nicht genau beziffert werden. Nach Aussage der Vertreterinnen der Münchner Frauenhäuser sind dort mindestens 200 Anfragen psychisch kranker bzw. suchtkranker Frauen im Jahr zu verzeichnen, wobei diese Zahl Mehrfachanfragen aus verschiedenen Frauenhäusern enthält.

Aufgrund der schwierigen Fallkonstellation, die sich aus der Kombination der Folgen von erlittener Partnerschaftsgewalt und der psychischen Erkrankung bzw. der Suchterkrankung ergibt, sollte eine Obergrenze von 24 Plätzen keinesfalls überschritten werden, angestrebt ist eine kleinere Einrichtung mit 18 Plätzen.

2.5.4 Weitere Planung für beide Einrichtungen

- **18 Plätze für Frauen** und
- **23 Plätze für Kinder** (1,3 mitgebrachte Kinder je Frau analog bestehender Frauenhäuser)

2.5.5 Personelle Ausstattung

Die notwendige personelle Ausstattung der Einrichtung basiert auf den Gegebenheiten in den bestehenden Frauenhäusern und der besuchten Einrichtung für psychisch kranke Mütter.

Als notwendig wird erachtet:

1,0 Stellen Leitung, Psychologin/Sozialpädagogin
0,5 Stellen Verwaltung
0,5 Stellen Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder (für suchtkranke Frauen) Fachärztin für Innere Medizin mit Weiterbildung in suchtmmedizinischer Grundversorgung
0,5 Stellen Psychologische Psychotherapeutin, ggf. Psychologin mit Weiterbildung
4,5 Stellen Sozialpädagogik, für psychisch erkrankte bzw. suchtkranke Frauen nach Möglichkeit mit Erfahrung in diesen Versorgungsbereichen
3,0 Stellen Erzieherinnen (mit Zusatzqualifikation), evtl. teilweise Heilpädagoginnen
1,0 Stellen (Psychiatrie-)Krankenschwester
1,0 Stellen Pforte/Telefonzentrale
0,75 Stellen Hauswirtschafterin
1,0 Stellen Gebäudemanagement (Reinigung, Hausmeisterdienst etc.)
5,0 Stellen Nacht-, Wochenend-, Feiertagsdienst

Die Einbindung ehrenamtlicher Kräfte und/oder eine Kooperation mit entsprechenden bürgerschaftlichen Angeboten wird angestrebt.

2.5.6 Räumliche Ausstattung

Die gesamte Einrichtung soll barrierefrei zugänglich sein.

Da sowohl psychisch kranke als auch suchtkranke Frauen und ggf. ihre Kinder ausreichende Rückzugsmöglichkeiten benötigen, soll die Einrichtung über abgeschlossene Appartements mit Sanitäreinrichtungen und Küchenzeile verfügen. Anlagen zur gemeinsamen Nutzung bergen viel Konfliktpotential. Um gleichzeitig Abkapselung vorzubeugen, soziale Kompetenzen zu fördern und eine gewisse Kontrolle zu gewährleisten, müssen verpflichtende und freiwillige Angebote zugeschaltet werden. Dafür sind Gruppenräume und Aufenthaltsräume in ausreichender Anzahl vorzuhalten, ebenso Büroräume. Für die Kinder sollen eigene Bereiche vorhanden sein, auch Räume zur zeitweise von der Mutter getrennten Unterbringung von Kindern im Bedarfsfall.

Es ist analog bestehender Frauenhäuser davon auszugehen, dass 30 bis 35 % der Bewohnerinnen keine Kinder mitbringen werden, sind Kinder dabei, dann meistens eines oder zwei, selten drei, sehr selten mehr als drei.

Demzufolge sollte die Einrichtung wie folgt ausgestattet sein

Anzahl	Funktion	Fläche [m ²]	Fläche gesamt [m ²]
6	Appartements a 20 qm für alleinstehende Frauen	20	120
4	Appartements a 26 qm für Frauen mit einem Kind davon 1 mit „R“-Standard (32 m ²)	26	104
1	Appartment a 32 qm mit „R“-Standard für Frauen mit einem Kind	32	32
5	Appartements a 32 qm für Frauen mit zwei Kindern	32	160
2	Appartements a 38 qm für Frauen mit drei Kindern	38	76
3	zuschaltbare Räume a 10 qm zur Vergrößerung von Appartements im Bedarfsfall	10	30
1	Büroraum für Leitung	15	15
1	Arztzimmer für Fachärztin a 25 qm (mit Safe für Medikamente bzw. Substitutionsmittel)	25	25
1	Beratungsraum für Psychotherapeutin (20 qm)	20	20
6	Büroräume für Sozialpädagoginnen	15	90
1	Büro/Beratungsraum für Erzieherinnen	20	20
1	Büro Verwaltung	15	15
1	Büro Hauswirtschaft	15	15
3	Räume für pädagogische Gruppenarbeit	25	75
2	Räume zur zeitweise getrennten Unterbringung von Kindern	12	24
1	großer Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen	50	50
1	große Gemeinschaftsküche mit Aufenthaltsmöglichkeit	45	45
1	Pfortenbereich mit Telefonzentrale und angeschlossenem Aufenthalts-/Schlafraum für Abend-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsdienste mit Dusche, WC und Kochgelegenheit	60	60
1	Aufenthaltsraum für Mitarbeiterinnen mit Personalküche	20	20
3	Personal-WCs	5	15
3	Besucher WCs	5	15
1	WC „R“-Standard	8	8
3	Sanitärräume bei Gemeinschafts- und Gruppenräumen	5	15
2	Kopierräume	5	10

	Flure, Treppenhaus und Fahrstuhl (20 %)		211,8
3	Putzkammern	5	15
1	Wäschezimmer	20	20
1	Möbellager	20	20
1	Raum für Sachspenden	20	20
1	Werkstatt und Lager für Hausmeister	20	20
1	Wasch- und Trockenkeller	20	20
18	Lagerräume für Bewohnerinnen	4	72
Summe m ² gesamt:			1.457,8 m ² (1.458 m ² gerundet)
+ Garten: Freiflächen für Bewohnerinnen und Kinder			

2.5.7 Sicherheitskonzept (raumbezogen)

Das Gelände muss umzäunt und abgeschlossen sein. Das Gebäude muss stets verschlossen und mit Bewegungsmeldern ausgestattet sein. Tor und Eingangstür müssen mit Klingel- und Sprechanlage und mit Videoanlage zur Überwachung des Geländes ausgestattet sein.

Die Fenster sollen möglichst aus durchwurfhemmendem Glas und mindestens im EG mit Gittern gesichert sein.

Es soll eine direkte Notrufverbindung zur nächstgelegenen Polizeistation bestehen.

3 Kosten und Finanzierung nachrichtlich dargestellt

3.1 Finanzierung

Die Finanzierung der Münchner Frauenhäuser im Rahmen der Sozialhilfe-Einzelfallfinanzierung mittels Entgelt nach den §§ 67 ff. SGB XII hat sich bewährt und sollte auch für ein Frauenhaus für psychisch kranke und ein Frauenhaus für suchtkranke Frauen zur Anwendung kommen. Im entgeltfinanzierten Bereich der Transferauszahlungen (Einzelfallhilfen) erfolgt die Bemessung der Haushaltsansätze im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit anhand der Kalkulation von Fallzahlen und jeweils geltenden Tagessätzen (siehe hierzu auch die Erläuterungen unter 3.3.1). Die auf die Landeshauptstadt München entfallenden Kosten sind abhängig von der tatsächlichen Belegung der Einrichtungen gem. Abrechnung durch den Träger.

Es werden unter 3.2. die Kosten für den Betrieb qualifiziert geschätzt. Bei einer vollständigen Belegung durch das Sozialreferat fallen diese Kosten in voller Höhe an, bei einer teilweisen Belegung entsprechend anteilig.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die dargestellte Maßnahme war Inhalt des Eckdatenbeschlusses der Vollversammlung im Juli dieses Jahres. Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022; siehe Nr. 17 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferates.

Finanzielle Auswirkungen für zwei neuen Frauenhäuser ab voraussichtlich 2022:

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	3.522.300 € ab voraussicht- lich 2022		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	3.522.300 €		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Kosten

Die vorläufig geschätzten Kosten pro Frauenhaus setzen sich zusammen aus Personal- und Sachkosten (Miete und sonstige Sachkosten).

3.2.1 Personalkosten

Stellenanteil	Funktion	Qualifikation	Einstufung	Kosten/Jahr, Basis JMB 2020 (in Euro)	Kosten/Jahr, VZÄ, Basis JMB 2020 (in Euro)
1,0	Leitung	Psychologin	E 13 TvöD	85.960	85.960
0,5	Psychiatrische/ Suchtmedizinische Diagnostik und Behandlung, Fachberatung	Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie / Innere Medizin mit Weiterbildung in suchtmedizinischer Grundversorgung	E 15 TvöD	53.025	106.050
0,5	Psychotherapeutische Angebote, Fachberatung	Psychologische Psychotherapeutin	E 14 TvöD	48.960	97.920
4,5	Beratung/Betreuung	Sozialpädagogin	S 12 SuE	322.785	71.730
2,0	Beratung/Betreuung	Erzieherin (mit Zusatzqualifikation)	S 8b SuE	132.940	66.470
1,0	Beratung/Betreuung	Heilpädagogin	S 11a SuE	69.780	69.780
1,0	Med. Versorgung	(Psychiatrie-) Krankenschwester	P 8 TvöD Pflege	56.070	56.070
0,5	Verwaltung	Verwaltungskraft	E 8 TvöD	30.105	60.210
0,75	Hauswirtschaft	Hauswirtschafterin	E 8 TvöD	45.158	60.210
1,0	Pforte/Telefonzentrale	Pfortendienst	E 3 TvöD	51.170	51.170
1,0	Gebäudemanagement	Hausmeister, Reinigungskraft	E 4 TvöD	52.800	52.800
5	Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst		E 5 TvöD	278.050	55.610

18,75				1.226.803	

Die Einbindung ehrenamtlicher Kräfte und/oder eine Kooperation mit entsprechenden bürgerschaftlichen Angeboten wird angestrebt.

3.2.2 Mietkosten

Aktuell werden von der GWG Mietverträge (frei finanziert) mit sozialen Einrichtungen abgeschlossen, bei denen eine Nettomiete von 17,-€/m² verlangt wird zuzgl. Nebenkosten in Höhe von 3,60 €/m².

m ²	Kosten / m ²	Kosten / Jahr	Kosten gesamt: (in Euro)
1.458 m ²	17 €	297.432 € (Jahresnettomiete)	297.432
1.458 m ²	3,60 €	62.988 € (Jahresnebenkosten)	62.988
1.458 m ²		Jahresbruttomiete:	360.420

3.2.3 Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten werden mit 20 % der Personal- und Sachkosten nach Erfahrungswerten aus bestehenden Frauenhäusern berechnet.

Auf Basis der kalkulierten Personalbemessung/Kosten und des geschätzten Raumbedarfs ergeben sich folgende Kosten (in Euro):

Personalkosten	1.226.803
Bruttomietkosten	360.420
Sonstige Sachkosten (20 % aus Personalkosten und Mietkosten)	317.445
Gesamtkosten	1.904.668
Abzgl. Mieteinnahmen Bewohnerinnen (10 € tgl. je Person, 18 WE a 2 bis 3 Pers., Belegung 95 %)	143.554
ungeddeckte Kosten	1.761.114

3.3 Kostenträger

Als Kostenträger kommen in Frage:

- Die Landeshauptstadt München, örtlicher Kostenträger für Frauenhäuser als ambulante sozialhilfefinanzierte kommunale Einrichtungen
- Der Bezirk Oberbayern als zuständiger Kostenträger der Sozialhilfe für Hilfen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen
- Das Land Bayern, das im Rahmen seiner Förderrichtlinien bisher nur einen Teil der Frauenhausplätze in München fördert
- Der Bund, der sich an den Investitionskosten für Aus-, Um- und Neubau sowie Erwerb von Frauenhäusern beteiligen kann

3.3.1 Finanzierung durch die Landeshauptstadt München

Die Münchner Frauenhäuser werden auf Basis von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII finanziert. Die betroffenen Frauen haben einen Rechtsanspruch auf die Hilfe im Frauenhaus als Einzelfallhilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII, für die die Landeshauptstadt München als örtlicher Kostenträger der Sozialhilfe aufzukommen hat. Die Höhe des Entgelts wird von der Sozialhilfeentgeltkommission der Landeshauptstadt München beschlossen.

Grundlage dafür ist ein entsprechender Antrag der Frauenhausträger*innen, der über zu erwartende Ausgaben und Einnahmen Aufschluss gibt. Hauptsächliche Einnahmen sind die jährlich ausgereichten Fördermittel des Freistaats Bayern und die Einnahmen aus Mietbeiträgen der Bewohnerinnen. Das Entgelt wird aus den nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Restkosten berechnet.

Im Jahr 2020 sind aus Sozialhilfemitteln von der Landeshauptstadt München für die 78 bestehenden Plätze 3.464.799 € zu übernehmen, davon in Abzug zu bringen sind erwartete Einnahmen aus Kostenerstattung durch andere Sozialhilfeträger in Höhe von 100.918 €, so dass sich die Kosten auf 3.363.881 € belaufen. Die Höhe der jährlichen Einnahmen aus Kostenerstattung durch Sozialleistungsträger sind nicht planbar, da sie abhängig von der Anzahl der tatsächlich von Außerhalb zuziehenden Frauen und der Erstattungswilligkeit der Sozialleistungsträger abhängen.

3.3.2 Möglicher Finanzierungsbeitrag des Bezirkes Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern ist Kostenträger für bestimmte Leistungen der Sozialhilfe für psychisch kranke und suchtkranke Menschen. Nachdem auf Arbeitsebene Gespräche mit dem Bezirk Oberbayern stattgefunden hatten, hat dieser erkennen lassen, dass er die Auffassung der Landeshauptstadt München über das Bestehen einer Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen teilt und deren Schließung begrüßen würde und unterstützt. Die in Frage kommenden Leistungen der Eingliederungshilfe stellen jedoch nach Ansicht des Bezirks nur einen Teil der Gesamthilfe dar und sollten

demzufolge im Rahmen der Kostenerstattung im Einzelfall ausgeglichen werden. Eine pauschale Beteiligung an den Kosten des Frauenhauses lehnt der Bezirk bisher ab. Aus Sicht des Sozialreferats ist die Erstattung von Eingliederungsleistungen im Einzelfall jedoch keine praktikable Lösung. Das würde zum einen bedeuten, dass das Entgelt für die Frauenhäuser sehr detailliert aufgeschlüsselt werden müsste in Leistungsanteile für Frauen und für Kinder, die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsleistungen müssten unterschiedlichen Hilfearten zugerechnet werden, im Einzelfall müsste der Beweis angetreten werden können, auf welche Frau welche Hilfeanteile entfallen (schwierig zu bewerkstelligen bei der Vielzahl von kurzen Frauenhausaufenthalten und hoher Fluktuation), Kostenerstattungsbegehren an auswärtige Sozialhilfeträger müssten entsprechend reduzierte Summen enthalten oder Einnahmen im Nachhinein rücküberwiesen werden. Der Verwaltungsaufwand stünde vorhersehbar in keinem Verhältnis zum Ertrag. Hinzu kommt, dass Eingliederungsleistungen gemäß §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) 9. Buch (IX) einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden, demgegenüber ist jedoch Praxis der Stadt München und auch Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln des Freistaats, dass Leistungen für die Betreuung/Beratung im Frauenhaus ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen der betroffenen Frauen finanziert werden. Aus Sicht des Sozialreferats wäre aus all diesen Gründen ausschließlich eine pauschale Beteiligung des Bezirks Oberbayern an den Frauenhauskosten zielführend, die dieser jedoch bislang ablehnt.

3.3.3 Mögliche Förderung durch den Freistaat

Der Freistaat Bayern fördert auf Basis der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019 derzeit in zwei der drei Münchner Frauenhäuser 54 Plätze. Die Fördersumme belief sich im Jahr 2020 auf 534.184 Euro. Zur flächendeckenden Versorgung Bayerns mit Frauenhausplätzen sieht der Freistaat einen Platz pro 10.327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren vor. Auf dieser Basis errechnet sich ein Bedarf von 62 Frauenhausplätzen für die Landeshauptstadt München (Stand 30.03.2020), der hinter der Zahl der bereits vorhandenen Frauenhausplätze (78) zurückbleibt. Dennoch fördert der Freistaat nicht einmal die aus seiner Sicht notwendigen 62 Plätze und begründet das damit, dass „gemäß 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen haben“ und dass „einer Förderung der bereits bestehenden Plätze das Subsidiaritätsprinzip der Bayerischen Haushaltsordnung (Art. 23 BayHO) entgegensteht, wonach staatliche Zuwendungen nur für Projekte gewährt werden, die ohne staatliche Förderung nicht durchgeführt werden können.“

Eine zweite Richtlinie des Freistaats vom 05.08.2019 zur „Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe“ eröffnet Fördermittel zum einen zur quantitativen Erweiterung des bestehenden Angebots an Frauenhausplätzen, zum anderen zur qualitativen Anpassung an die Bedarfe bestimmter Personengruppen. Förderfähig sind bis zu 50.000 Euro pro zusätzlich geschaffenem oder bedarfsgerecht angepassten Frauenhausplatz, u. a. fallen darunter Ausgaben zur Beschaffung von Immobilien, Neubau, Kauf oder Miete von Häusern oder Wohnungen und für die notwendige Ausstattung inklusive Erstmöblierung, Ausgaben für Erwerbs- und Baunebenkosten, insbesondere Planungskosten, Bewertungskosten, Genehmigungskosten, Grundbuchkosten und Maklerkosten. Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder die Träger von staatliche geförderten Frauenhäusern als Mitglieder der Spitzenverbände.

Denkbar ist aus Sicht des Sozialreferats auf Basis dieser Richtlinie die Förderung der Schaffung von neuen Frauenhausplätzen für die Zielgruppe der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen, die einen zusätzlichen besonderen Bedarf an Unterstützungsleistungen aufgrund ihrer psychischen Erkrankung oder ihrer Suchtkrankheit haben.

Darüber hinaus dürften diese neu geschaffenen Plätze in der Folge zumindest in dem Umfang, in dem sie der Bedarfsdeckung nach Maßgabe des Freistaats dienen (Stand 30.03.2020: 62 Plätze, gefördert bisher 54 Plätze) zusätzlich entsprechend der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019 förderfähig sein, da die vom Freistaat bisher als Förderhemmnis zitierten Art. 23 und 44 BayHO nicht zum Tragen kommen, wenn die Anträge auf Förderung vor Inbetriebnahme der Plätze gestellt werden.

3.3.4 Mögliche Förderung durch den Bund

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert auf Grundlage einer am 18.02.2020 in Kraft getretenen „Förderrichtlinie Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ebenfalls investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder zur Sanierung von Unterstützungseinrichtungen wie z. B. Frauenhäusern, denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Profitieren sollen hiervon insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Anzahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

Die in dieser Beschlussvorlage vorgestellten Planungen für Frauenhäuser für psychisch kranke und suchtkranke Frauen fallen unter diese Kategorie, da es solche Einrichtungen bisher bundesweit nicht gibt.

An Fördermitteln können je Baumaßnahme bis zu 2 Mio. Euro ausgereicht werden. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen, im Bewilligungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden.

4 Weitere mögliche Vorgehensweise

Der Ausbau der Frauenhausplätze in München ist aus Sicht des Sozialreferats notwendig. Vorrangig sollen in diesem Zusammenhang Plätze für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen geschaffen werden, die psychisch krank und/oder suchtkrank sind, um die bestehende Schutzlücke für diese zu schließen. Zielführend sind aus fachlicher Sicht zwei getrennte Einrichtungen mit einer Kapazität von jeweils ca. 18 Plätzen für Frauen und ca. 23 Plätzen für Kinder. Auch die neuen Frauenhäuser sollen - wie die bereits bestehenden - gemäß dem Rechtsanspruch auf die Hilfe im Frauenhaus als Einzelfallhilfe mittels Entgelt nach den §§ 67, 75 ff. SGB XII finanziert werden.

Ein Trägerschaftsauswahlverfahren ist nicht erforderlich, da dieses nur für Einrichtungen in Frage kommt, bei denen das Sozialreferat einen Zuschuss an den Träger gewährt. Dies ist bei entgeltfinanzierten Einrichtungen nicht der Fall.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Rahmen der Entgeltfinanzierung nach dem SGB XII kein öffentlicher Auftrag vorliegt, sondern ein sog. inklusives Zulassungsverfahren. Grundsätzlich kann sich jede*jeder Anbieter*in, die*der die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllt, beteiligen und die entsprechenden Vereinbarungen mit der Entgeltkommission abschließen. Zudem ordnet nicht die Landeshauptstadt München als öffentliche Kostenträgerin den Zahlungsanspruch einem bestimmten Leistungsträger zu, sondern die Zuordnung erfolgt durch die leistungsberechtigte Frau, die selbst entscheidet, von wem (Betreiber des Frauenhauses) sie die Unterstützung erhalten möchte.

Um trotzdem möglichst viele in Frage kommende, fachlich geeignete Frauenhaussträger*innen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Landeshauptstadt München die Erweiterung der Frauenhausplätze, und in diesem Rahmen insbesondere die Schaffung von Frauenhausplätzen für von Partnerschaftsgewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen entsprechend den dargestellten Anforderungen unterstützt und im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen refinanzieren wird, könnte eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sinnvoll sein, um den bestehenden Bedarf allgemein und transparent bekannt zu machen. Interessierte Träger*innen werden so darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechende Anträge bei der Geschäftsstelle der Entgeltkommission gestellt werden können.

Darüber hinaus soll in den einschlägigen Fach- und DachArgen (z. B. Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosigkeit, AK Hilfe für Frauen in Not, Arbeitskreis häusliche Gewalt), in denen Sozialreferat und Gesundheitsreferat (bisher Referat für Gesundheit und Umwelt) und in Frage kommende Träger*innen Mitglied sind, informiert werden. Das Finden eines Trägers wird nach Einschätzung des Fachbereichs gelingen.

Bisher wurden im Rahmen der Standortakquise zwei Objekte von der Fachsteuerung gemeinsam mit einem Träger besichtigt. Beide waren aus baulichen Gründen leider nicht geeignet für das Vorhaben. Auch konnten die hohen Sicherheitsstandards nicht umgesetzt werden.

Die Anstrengungen, ein geeignetes Objekt zu finden, werden fortgesetzt. Auf Grund der spezifischen Situation im Stadtgebiet München gestaltet sich dies schwierig.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Gesundheitsreferat und der Gleichstellungsstelle für Frauen (Anlage 6) abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat der Beschlussvorlage nicht zugestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt als Anlage 7 bei.

Das Sozialreferat/das Amt für Wohnen Migration nimmt hierzu wie folgt Stellung:

In der Landeshauptstadt München gibt es für die explizit definierte Zielgruppe der akut von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen nur 78 Frauenhausplätze. Die weiteren Einrichtungen für Frauen, wie das Frauenobdach KARLA, Haus AGNES, und das Haus für Mutter und Kind in der Bleyerstraße sind Angebote der Wohnungslosenhilfe. In diesen Einrichtungen gibt es zwar einen hohen Sicherheitsstandard und Fachpersonal, sie sind aber keine Frauenhäuser, die nochmals einen besonderen Schutz für Frauen z. B. Anonymität sicherstellen müssen. Es besteht eine Schutzlücke vor allem für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen, die zugleich psychisch krank und/oder suchtkrank sind, da sie in bestehenden Frauenhäusern nicht aufgenommen werden können. Die Frauenhäuser sind für diese Zielgruppe nicht ausgestattet.

Gemäß der Istanbul-Konvention ist allen Frauen ein barrierefreier Zugang zu Schutzräumen zu gewährleisten. Um die Anforderung der Istanbul-Konvention zu erfüllen müssen für psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen Frauenhausplätze geschaffen werden. Eine Umstrukturierung der aktuellen Frauenhäuser ist fachlich und aus

Kapazitätsgründen nicht möglich. Die betroffene Personengruppe braucht den selben Schutz und auch Hilfe, deshalb sollten aus Sicht des Sozialreferates die neu zu schaffenden Plätze speziell für diese Frauen errichtet werden.

Ein Finanzierungsbeitrag des Bezirks ist nur mit einem enormen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen, da das Entgelt für Frauenhäuser in Beratungs- und Unterstützungsleistung der einzelnen Hilfearten aufgesplittet werden müsste. Im Einzelfall müsste nachgewiesen werden, welche Hilfen auf welche Frau entfallen, was bei einer Vielzahl von kurzen Aufenthalten im Frauenhaus nicht umsetzbar ist. Auch Kostenerstattung bzw. -begehren auswärtiger Sozialhilfeträger würden bei diesem Verfahren einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der wahrscheinlich nicht im Verhältnis zur Kosten-Nutzenrechnung steht. Eingliederungsleistungen werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Ablaufs wäre nur eine pauschale Beteiligung des Bezirks Oberbayern sinnvoll, was aber der Bezirk ablehnt.

Die dargestellte Maßnahme war Inhalt des Eckdatenbeschlusses der Vollversammlung im Juli dieses Jahres. Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022; siehe Nr. 17 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferates.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Gesundheitsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München sieht sich in der Verpflichtung, die Forderungen der Istanbul-Konvention zu erfüllen und hält weiter am notwendigen Ausbau der Frauenhausplätze fest. In diesem Rahmen soll vorerst bevorzugt die Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen (und ihre Kinder) geschlossen werden, die gleichzeitig psychisch krank und/oder suchtkrank sind. Hierzu sollen so bald als möglich zwei Frauenhäuser mit einer Kapazität von insgesamt 36 bis maximal 48 Plätzen entstehen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.522.300 Euro ab voraussichtlich dem Jahr 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Innenauftrag 609414102, Finanzposition 4141.735.0000.3).

3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zu veröffentlichen und interessierte Träger*innen zur Antragstellung bei der Geschäftsstelle der Entgeltkommission der Landeshauptstadt München aufzufordern.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, in den einschlägigen Gremien, in denen potentielle Träger*innen Mitglied sind, auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen und zu informieren.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, erneut an den Bezirk Oberbayern heranzutreten und eine pauschale Beteiligung an den Frauenhauskosten zu appellieren. Zusätzlich wird das Sozialreferat beauftragt, sich an den Freistaat Bayern zu wenden und eine Finanzierung aller Münchner Frauenhausplätze einzufordern.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06627 von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06628 von der SPD-Fraktion vom 29.01.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06888 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00090 von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00775 von Herrn Stadtrat Winfried Kaum, Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Frau Stadträtin Ulrike Grimm vom 02.12.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Gesundheitsreferat

z.K.

Am

I.A.